

zu treffen und die Rechte der geschädigten Bürger strikt zu achten.

#### *Materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter und Beauftragten*

Bei der Staatshaftung sind zwar die Mitarbeiter und Beauftragten der Organe und Einrichtungen von der materiellen Verantwortlichkeit gegenüber den Bürgern befreit; das bedeutet jedoch nicht, daß sie von jeder materiellen, Verantwortlichkeit entbunden sind. Eine materielle Verantwortlichkeit des Mitarbeiters oder Beauftragten gegenüber dem Organ oder der Einrichtung wird z. B. in den Fällen begründet, in denen sie den Schaden in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig und schuldhaft herbeigeführt haben. Deshalb kann das zuständige Organ oder die Einrichtung nach den Rechtsvorschriften über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit Ersatzansprüche gegenüber dem betreffenden Mitarbeiter geltend machen. Folglich sind diese bei vorsätzlich rechtswidrig verursachten Schäden in voller Höhe verantwortlich (§ 261 Abs. 3 AGB). Bei fahrlässiger rechtswidriger Schadenszufügung sind sie bis zur Höhe eines monatlichen Tariflohns (§ 261 Abs. 2 AGB) und bei erweiterter materieller Verantwortlichkeit gemäß § 262 AGB bis zur dreifachen Höhe des monatlichen Tariflohns verantwortlich.

Die materielle Verantwortlichkeit der Beauftragten, z. B. der ehrenamtlichen Helfer, gegenüber dem zuständigen staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung ist nur bei rechtswidriger und vorsätzlicher Schadensverursachung

gegeben. Sie ist in entsprechender Anwendung der Rechtsvorschriften über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen.

Es gehört zur Verantwortung des Leiters, im Prozeß der Bearbeitung eines Antrags auf Staatshaftung auch die materielle Verantwortlichkeit seiner Mitarbeiter und Beauftragten zu prüfen. Er hat außerdem in Übereinstimmung mit § 252 AGB bei Pflichtverletzungen unter Mitwirkung der Werk tätigen unverzüglich die Ursachen und Bedingungen des rechtswidrigen Verhaltens aufzudecken und zu beseitigen. In der Regel können auch Maßnahmen festgelegt werden, die weitere Pflichtverletzungen und Schäden vermeiden. Das entspricht der Funktion der Staatshaftung, die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat zu festigen und zur Erhöhung des Verantwortungsbewußtseins und der Disziplin der Mitarbeiter und Beauftragten der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen beizutragen.<sup>1 2 3 4</sup>

1 Vgl. dazu auch H. Pohl/G. Schulze, „Gewährleistung der Gesetzlichkeit bei der Eingabebearbeitung“, NJ 1979, Heft 6, S. 246 ff.

2 Vgl. dazu G.-A. Lübchen, „Die gesetzliche Regelung der Staatshaftung — eine weitere Garantie für den Rechtsschutz der Bürger“, NJ 1969, Heft 13, S. 394 ff.

3 Zum sozialen Charakter der Staatshaftung vgl. S. Lörler, Die rechtliche Regelung der Staatshaftung und Erfahrungen bei ihrer Durchsetzung, Dissertationsschrift B, Potsdam-Babelsberg, Juni 1979, insb. S. 99 ff.

4 Zur praktischen Bedeutung dieser in § 3 Abs. 3 StHG enthaltenen Regelung vgl. auch L. Boden/R. Heuse/W. Seifert, „Materielle Verantwortlichkeit und Versicherungsschutz bei Ferienveranstaltungen der Schüler“, NJ 1979, Heft 6, S. 249, sowie K. Gläß/L. Boden, „Versicherungsschutz der Schüler während des Schulbesuchs und materielle Verantwortlichkeit“, NJ 1977, Heft 12, S. 362 ff.

## Rechtspflichten des Arztes und Verantwortlichkeitsregelungen im Gesundheitswesen

**Dr. KLAUS SCHULZE, Staatsanwalt des Bezirks Suhl**

Die Thesen des juristisch-medizinischen Arbeitskreises beim Zentralvorstand der Vereinigung der Juristen der DDR<sup>1</sup> haben der Diskussion zwischen Medizinern und Juristen über Rechtsfragen der medizinischen Betreuung der Bürger neue Impulse verliehen. Soweit dabei hin und wieder Forderungen nach einer weiteren Präzisierung der Thesen erhoben wurden, wird jedoch verkannt, daß die Thesen lediglich eine Orientierung für die Rechtserläuterung im Bereich des Gesundheitswesens geben wollen. Viele der juristisch-medizinischen Probleme bedürfen ständig der weiterführenden Diskussion und theoretischen Durchdringung. Dies kann durch die Thesen weder vorweggenommen noch ersetzt werden. Zu diesen Problemen gehören auch

- der Charakter der Rechtspflichten aus allgemein anerkannten ärztlichen Berufsregeln und
- die Verantwortlichkeits-, Schuld- und Beweislastregelungen im Arbeits-, Zivil- und Strafrecht und ihre Beachtung bei der Beurteilung medizinischer Fehlleistungen.

#### *Zum Rechtspflichtcharakter allgemein anerkannter ärztlicher Berufsregeln*

Die Grundform der Verantwortung jedes Bürgers der sozialistischen Gesellschaft — und damit auch des Arztes — ist die arbeitsrechtliche Verantwortung, die im Bereich des Gesundheitswesens in erster Linie von den verantwortlichen Leitern durchzusetzen ist. Dabei ergeben sich die konkreten Arbeitspflichten für den behandelnden Arzt aus

den im Arbeitsvertrag gemäß § 40 AGB vereinbarten Arbeitsaufgaben.

Die volle Wahrnehmung der arbeitsrechtlichen Verantwortung setzt voraus, daß die konkreten Aufgaben jedes Mitarbeiters exakt bestimmt werden und die Verantwortung der Mitarbeiter bei ihrem Zusammenwirken eindeutig voneinander abgegrenzt ist (so z. B. die konkrete Verantwortung des Arztes und der Schwestern bei Infusionen).

§ 73 AGB verpflichtet deshalb auch die Leiter im Gesundheitswesen, den Inhalt der Arbeitsaufgaben (einschließlich der Verantwortungsbereiche der einzelnen Mitarbeiter) eindeutig zu bestimmen und in Funktionsplänen oder in anderer geeigneter Form schriftlich festzulegen. Die für den einzelnen Arzt oder einzelnen anderen medizinischen Mitarbeiter zutreffende Festlegung muß diesen bei der Übertragung der Arbeitsaufgabe bekanntgegeben und erläutert werden.

Die Vielfalt und die Kompliziertheit der ärztlichen Aufgaben gestatten es nicht, die ärztlichen Berufspflichten bis ins Detail schriftlich zu fixieren bzw. zu normieren. Deshalb heißt es folgerichtig in Ziffer 6 Abs. 3 der eingangs erwähnten Thesen: „Der behandelnde Arzt hat unter Berücksichtigung seiner arbeitsrechtlichen Aufgabenstellung seine *Berufspflichten* nach den Grundsätzen für die Berufsausübung, die in der Approbationsordnung verbindlich niedergelegt sind, und den moralisch-ethischen Anforderungen zu erfüllen.“

§ 5 Abs. 1 der AO über die Approbation als Arzt — Approbationsordnung für Ärzte — vom 13. Januar 1977